

Der Gegenstand

Ein Grundbegriff
des Bürgerlichen Gesetzbuches

Von
Rudolph Sohm



Duncker & Humblot *reprints*

Der Gegenstand.

Sonderdruck aus:
Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht.

Heinrich Degenkolb
zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum
im Auftrag der Leipziger Juristenfakultät
dargebracht
von
R. Sohm, E. Hölder, E. Strohal.

Der Gegenstand.

Ein Grundbegriff
des
Bürgerlichen Gesetzbuches.

Don
Rudolph Sohm.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Lieber Freund!

Zu Deinem Jubeltag habe ich Dir diesen kleinen Aufsatz geschrieben. Es ist immer Deine Art gewesen, neue, noch wenig betretene Wege zu gehen und Ziele zu zeigen, die jenseits der den gewöhnlichen Horizont begrenzenden Berge liegen. Deinem Vorbilde möchte dieser Versuch wenigstens insofern nacheifern, als er ein bisher noch kaum bearbeitetes Thema zu seinem Vorwurf wählt. Derjenige „allgemeine Teil“ unseres bürgerlichen Rechts, der nicht in dem „allgemeinen Teil“ des Gesetzeswerkes enthalten, sondern in den Tiefen der fünf Bücher verborgen ruht, dürfte noch in mannigfacher Hinsicht des ersten Erforschers harren. Hier habe ich versucht, einen Beitrag zu liefern. Deiner freundlichen Teilnahme darf ich bei solchem Beginnen sicher sein.

Es ist nur ein bescheidener „Gegenstand“, den ich Dir als Angebinde darbringe. Die Gesinnung, mit der ich ihn Dir widme, soll das Beste daran sein.

In treuer Freundschaft Dein

Rudolph Sohm.

Leipzig, im Juni 1905.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Begriff des Gegenstandes	5
§ 2. Verfügungsgeschäft. Verfügung	7
§ 3. Körperliche Gegenstände	16
§ 4. Unkörperliche Gegenstände	20
§ 5. Nichtgegenstände	24
§ 6. Ursprünglicher und abgeleiteter Rechtserwerb	31
§ 7. Gesamtnachfolge	38
§ 8. Sondernachfolge	43
§ 9. Rechtserwerb vom Nichtberechtigten	49
§ 10. Arten der Rechtsgemeinschaft	60
§ 11. Die Mitberechtigung	63
§ 12. Die Gesamtberechtigung	65
§ 13. Rechte an Rechten	73
§ 14. Fruchtbegriff	77
§ 15. System der Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche	82

§ 1.

Begriff des Gegenstandes.

Der Begriff des Gegenstandes ist vom BGB. neu eingeführt worden. Er zählt zu den Grundbegriffen unseres Gesetzbuches. In der Literatur hat er trotzdem bis jetzt keine Bearbeitung gefunden. Man hört nur, daß Gegenstand einen „Rechtsgegenstand“, also einen möglichen Gegenstand von Rechten bedeute¹⁾, und daß der Ausdruck Gegenstand „Sachen und Rechte“ zusammenfassend bezeichne²⁾. Es leidet keinen Zweifel, daß beide Sätze unrichtig sind. Es gibt Rechtsgegenstände, die doch im Sinne des BGB. keine Gegenstände sind: die Handlung kann Gegenstand eines Forderungsrechtes, die Person Gegenstand eines familienrechtlichen Rechtes sein, aber Handlungen und Personen sind keine Gegenstände im Sinne des BGB. Zum andern: bei weitem nicht alle Rechte zählen zu den Gegenständen des BGB. Beides wird sich bald als zweifellos ergeben.

¹⁾ Diese Anschauung ist allgemein verbreitet. Vgl. z. B. Dernburg, Bürg. R. Bd. 3 (2. Aufl.) S. 2. Crome, System des Bürg. R. Bd. 1 S. 273. Ripp bei Windscheid Pand. 8. Aufl. Bd. 1 S. 607. Es pflegt deshalb, wenn der Begriff des Gegenstandes nach dem BGB. berührt wird, erörtert zu werden, wieweit eine Person oder eine Handlung „Gegenstand“ eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein könne. So bei Crome a. a. O. Rehbain, BGB. Bd. 1 S. 73. Hölder, Allg. Teil S. 203. 204.

²⁾ So z. B. Planck, BGB. Bd. 1 (3. Aufl.) Vorbem. zu § 90 S. 160. Zitelmann, Allg. Teil S. 76. — Bei Leonhard, Allg. Teil (1900) S. 158, schon vorher bei Weisbart, Das Befriedigungsrecht Dritter in der Zwangsvollstreckung nach § 268 des BGB. (1899) S. 18 wird Gegenstand zutreffend als „Vermögensstück“ definiert. Weisbart gibt auf S. 25 ff. eine Erörterung über „Rechte an Gegenständen“. Leonhard unterscheidet körperliche und unkörperliche Gegenstände. Doch fehlt auch bei diesen beiden Schriftstellern eine Untersuchung des Begriffs.

Der Begriff des Gegenstandes hängt im BGB. untrennbar mit dem Begriff des Verfügungsgeschäftes zusammen. Verfügungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte über Gegenstände, und nur über Gegenstände kann verfügt werden. Das zeigt ein Blick in das BGB. Die Verfügung tritt nicht auf, ohne den „Gegenstand“ mit sich zu führen. Man vgl. z. B.:

135: verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot —.

161: hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebzeit über den Gegenstand trifft —.

185: eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft — wird wirksam — wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt; wenn über den Gegenstand mehrere Verfügungen getroffen worden sind —.

816: trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung —.

2040: die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Verfügt wird über Gegenstände, und jedes Verfügungsgeschäft bezieht sich nur auf je einen Gegenstand. Über mehrere Gegenstände kann ein einziges Verpflichtungsgeschäft (z. B. Kaufgeschäft) geschlossen werden. Aber es kann nicht durch ein einziges Verfügungsgeschäft über mehrere Gegenstände verfügt werden³⁾. Unmöglich können mehrere Sachen durch ein Veräußerungsgeschäft veräußert, durch ein Belastungsgeschäft belastet werden. Für jeden

³⁾ Möglich ist, daß die Wirkung einer Verfügung auf andere Gegenstände sich erstreckt. So „erstreckt sich“ im Zweifel die Wirkung der Auflassung auf das Zubehör (926); die Hypothek „erstreckt sich“ auf Erzeugnisse und andere Gegenstände (1120 ff.); mit der abgetretenen Forderung gehen die Nebenrechte über (401). Unmöglich aber ist, daß die Verfügung über einen Gegenstand als solche ein Verfügungsgeschäft auch über einen anderen Gegenstand bedeute: das Zubehör ist nicht aufgelaufen, die Erzeugnisse sind nicht verhypothekiert, die Nebenrechte der Forderung sind nicht abgetreten.

Gegenstand bedarf es eines besonderen Verfügungsgeschäftes⁴⁾. Soviel Gegenstände, soviel Verfügungsgeschäfte. Eine Verfügung, ein Gegenstand. Damit ist der Begriff des Gegenstandes im Sinne des BGB. gegeben: Gegenstand im Rechtsinn ist nicht der Rechtsgegenstand als solcher, sondern was Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes sein kann (der Verfügungsgegenstand). Die Gegenstände im Sinne des BGB. sind die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs.

§ 2.

Verfügungsgeschäft. Verfügung.

Hier muß ein Wort über die Verfügungsgeschäfte eingeschaltet werden.

Verfügungsgeschäft ist (darin beruht das grundlegende Begriffsmerkmal) ein die Rechtslage (die Zuständigkeit, die Art des Daseins) eines bestimmten Gegenstandes unmittelbar änderndes Rechtsgeschäft¹⁾.

⁴⁾ Vgl. 1085: „Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt.“ Das Vermögen ist kein Gegenstand im Sinne des BGB. Über das Vermögen kann als Einheit nicht verfügt werden, weder durch Veräußerungsgeschäft noch durch Belastungsgeschäft (Verfügungen von Todes wegen sind keine Verfügungsgeschäfte im Sinne des BGB.). Soviel Vermögensgegenstände, soviel Verfügungsgeschäfte (Nießbrauchsbestellungsgeschäfte). Nur wirtschaftlich kann eine Summe von Verfügungsgeschäften eine Einheit bilden, und diese wirtschaftliche Zusammengehörigkeit einer gewissen Gruppe von Verfügungen hat ausnahmsweise rechtliche Wirkung. So bei Bestellung eines Nießbrauches „am Vermögen“ (1086 ff.) oder an einem „Grundstück samt Inventar“ (1048).

¹⁾ Die von der herrschenden Lehre angenommene Begriffsbestimmung lautet bei Planck Bd. 1 (3. Aufl.) S. 185: unter Verfügung „werden diejenigen Rechtsgeschäfte verstanden, durch welche unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird“. Auszusetzen ist an dieser Begriffsbestimmung, daß sie als Gegenstand der Verfügung allgemein ein „Recht“ bezeichnet. Die rechtsgeschäftliche Änderung, Aufhebung eines Rechts des Personenrechts, z. B. die Einschränkung oder Aufhebung der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung durch während der Ehe geschlossenen Ehevertrag, ist keine Verfügung, vgl. weiter unten den Text. Nur die rechtsgeschäftliche